



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-
Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

Per E-Mail

WR I. 3

Entwurf der 8. VO zur Änderung der Abwasserverordnung

Magdeburg, .01.2018

I. Entwurf der 8. Novelle zur Änderung der Abwasserverordnung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: WR I.3 – 21110-1/5 /
11.12.2017

a) Artikel 1 Nrn. 1, 3, 4, 7, 8 und 12 (Einführung gleichwertiger Analysen- und
Messverfahren)

Mein Zeichen: 23.2-62510

Ablehnung

Bearbeitet von:
Fr. Nebauer, Herr Machholz

Begründung

Tel.: 0391 567 1533
Fax: 0391 567 1580

Mit dem AQS Merkblatt A-11 der LAWA i.V.m. § 6 Abs. 5 der AbwV gibt es für die Vollzugsbehörden seit Jahren ein bewährtes Instrument für die Festlegung von gleichwertigen Verfahren (außer für Parameter zur Bestimmung der Abwasserabgabe). Gegen die Konkretisierung der gleichwertigen Verfahren in der Abwasserverordnung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings bestehen gegen die angedachte Umsetzung in der vorliegenden Novelle mit Änderung des § 4 Absatz 2 und der „Zweiteilung“ der zulässigen Verfahren in der Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 und 2 folgende Einwände.

E-Mail:
sabine.nebauer@mule.sachsen-
anhalt.de

1. Die Konkretisierung der Anlage 1 mit der Aufnahme von konkreten gleichwertigen Verfahren muss sicherstellen, dass die in den meisten Fällen durch dynamische Verweisung auf die Nummer des Analyseverfahrens in Anlage 1 der AbwV festgelegten Verfahren in den wasserrechtlichen

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:
DE2181000000081001500

Zulassungen auch weiterhin gültig sind. Insofern wird eine Zweiteilung der Anlage abgelehnt.

2. Im Hinblick auf den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes muss sicher gestellt sein, dass die Bewertungsgrundlage bei allen in der AbwV aufgenommenen Verfahren gleich ist. Dies muss noch einmal geprüft werden. Bis diese Prüfung abgeschlossen ist, sollte die Einführung gleichwertiger Analysen- und Messverfahren verschoben werden.

3. Mit der konkreten Einfügung von gleichwertigen Verfahren in die Anlage 1 und dem entsprechenden Verweis in § 4 Abs. 2 wird die Möglichkeit der Festlegung von anderen Verfahren im Einzelfall ausgeschlossen. Für Einzelfälle sollte eine Öffnungsklausel in § 4 Abs. 2 integriert werden.

Darüber hinaus wird auf die Vorlage zur nächsten Sitzung des ständigen LAWA-Ausschusses „Wasserrecht“ verwiesen.

b) Artikel 1, Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 - Energieverbrauch)

Ablehnung

Begründung

Die Anforderung, dass das Kriterium „Energieverbrauch“ von Anlagen und Verfahren bei der Festlegung eines Standes der Technik zu berücksichtigen ist, wird bereits in Anlage 1 zu § 3 Nummer 11 WHG gefordert. Eine Aufnahme dieser allgemeinen Anforderung ohne entsprechende Konkretisierung ist abzulehnen, da im Vollzug die Umsetzung einer solchen allgemeinen Regelung nicht möglich ist.

c) Artikel 1, Nr. 5

In der Begründung zu Nr. 5 ist der folgende Satz zu streichen: „Findet keine Vermischung mit anderem Abwasser statt, so gelten diese Anforderungen nach dem neuen § 5 Satz 3 an der Einleitungsstelle in das Gewässer.“

Begründung

Dies gilt schon heute. Der in Rede stehende Satz impliziert, dass dies nicht so ist.

d) Artikel 1, Nr. 6 (§ 6 Abs. 3a – Einhaltefiktion N_{ges} aufgrund Einhaltung TN_b)

Der neue Absatz 3a ist wie folgt zu ändern:

„(3a) Ein nach dieser Verordnung einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert für Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) gilt unter Beachtung von Absatz 1 auch als eingehalten, wenn der gesamte gebundene Stickstoff (TN_b) bestimmt wird und dieser Wert den Wert für N_{ges} nicht überschreitet.“

Begründung:

Der Formulierungsvorschlag orientiert sich an § 6 Abs. 3. Ohne die Ergänzung am Anfang des Satzes würde die Einhaltefiktion nicht für die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte gelten, die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Teil F der Anhänge unmittelbar gelten.

e) Artikel 1, Nr. 8 (Anlage 1)

1. Der Parameter „Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe“ (Nr. 109) sollte nicht gestrichen werden.

Begründung:

Es ist unzutreffend, dass mit den Analysenmethoden Nummer 108 „Phosphor, gesamt“ und Nummer 109 „Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt“ grundsätzlich vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

Im Hintergrundpapier zu Anhang 31 AbwV wird unter Punkt 3.1 ausgeführt:

„Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt (nach Nr.109 AbwV) wurde aufgenommen, da durch diesen Summenparameter alle organischen und anorganischen Phosphorverbindungen erfasst werden. Phosphate und teilweise Phosphonate werden in Oberflächengewässern in ortho-Phosphat umgewandelt, das zur Eutrophierung der Gewässer beiträgt. Relevant für die Abwasserabgabe ist der Parameter Phosphor, gesamt (nach Nr.108 AbwV).“

Werden also speziell in Kühlkreisläufen Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt, welche organische Phosphorverbindungen enthalten, sind vergleichbare Ergebnisse mit den Verfahren nach Nr. 108 und 109 nicht zu erwarten. Dies wird durch die Ergebnisse der behördlichen Überwachung solcher Einleitungen in Sachsen-Anhalt bestätigt. Es gibt in Einzelfällen deutliche Unterschiede bei den Messergebnissen für „Phosphor, gesamt“ und „Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt“ in ein und derselben Abwasserprobe.

Nur bei Abwasserproben, die keine organischen Phosphorverbindungen enthalten, können vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

Daraus folgt, dass die vorgesehene Umstellung im Anhang 31 bei einer vom Wert her unveränderten Anforderungen zu einer Abschwächung der materiellen Anforderung führt. In der Begründung zu Streichung des Analyseverfahrens Nr. 109 aus Anlage 1 wird dagegen ausgeführt, dass keine materiellen Änderungen erwartet werden.

2. Auf Grund der Erfahrungen in Sachsen-Anhalt mit Matrixeffekten bei Kraftwerksabwässern wird vorgeschlagen, dass bei einer Festlegung gleichwertiger Verfahren zur AOX-Bestimmung (Nr. 302) das SPE-Verfahren gemäß Anhang A der DIN EN ISO 9562-H14 (Ausgabe Februar 2005) unabhängig vom Chloridgehalt (also auch bei $\leq 5,0$ g/l) festgelegt wird.

3. Das Verfahren zur Bestimmung des Parameters Nr. 330 (ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) in der Originalprobe ist nicht anwendbar. Der DEV H25-Vorschlag aus dem Jahr 1989 sollte gestrichen werden, da das Verfahren für diesen Parameter nicht anwendbar ist. Die Streichung wurde auch vom BLAG Analytik vorgeschlagen. Es ist bekannt, dass Anforderungen an den Parameter POX in den Anhängen gestellt sind. Entweder muss ein anderes anwendbares Verfahren gefunden werden oder der Parameter aus der Abwasserverordnung gestrichen werden.

f) Artikel 1, Nr. 10 Lit. c und e (Anhang 19, Teil C Abs. 2 und Teil D Abs. 2)

Die Formulierungen in Teil C Abs. 2 und Teil D Abs. 2 weichen vom Vorschlag der ad-hoc Arbeitsgruppe ab. Danach sollte bei produktionsspezifischen Frachtanforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung die zulässige Tagesfracht festgelegt werden. Nur mit dieser Festlegung ist im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die Gewässerbenutzung so begrenzt, dass eine Überlastung des Gewässers ausgeschlossen ist..

g) Artikel 1, Nr. 10 (Anhang 19, Teil H Abs. 2)

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(2) Die Jahresmittelwerte für die Parameter nach Teil C Absatz 3 sowie nach Teil D Absatz 3 errechnen sich aus allen im Laufe eines Kalenderjahres berechneten Tagesmittelwerten. Die Tagesmittelwerte ergeben aus dem Verhältnis der Schadstofffracht eines Tages zur tatsächlichen Tagesproduktion an luftgetrockneten Zellstoff in Tonnen. Die Schadstofffrachten eines Tages errechnen sich aus der Multiplikation der Ergebnisse der Messungen nach Absatz 1 mit dem Volumen des Abwasserstromes in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert. Bei der Überschreitung der vorgesehenen Mindestanzahl an Messungen sind alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen.“

Begründung:

Die Beschreibung der Methode zur Ermittlung der Jahresmittelwerte für die Parameter nach Teil C Absatz 3 und Teil D Absatz 3 ist nicht tauglich. Es sollen JMW (kg/t) aus den Konzentrationsmesswerten (mg/l) berechnet werden. Es wird als sinnvoll erachtet, die Methode detaillierter zu beschreiben. Denn auch in diesem Fall errechnen sich die JMW (kg/t) aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Produktionskapazität.

h) Artikel 1, Nr. 13 (Anhang 28, Teil B Abs. 1 Nr. 1)

Es werden die Streichung der Nr. 1 in Absatz 1 und die Aufnahme folgender Änderungen vorgeschlagen:

„A Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Papier und Pappe, **einschließlich des auf Altpapierlagerplätzen anfallenden Niederschlagswasser**, stammt.“

„B Allgemeine Anforderungen

.....

(6) Das Niederschlagswasser des Altpapierlagerplatzes ist zu sammeln.“

Begründung

Es ist sinnvoller, die in Absatz 1 Nr. 1 beschriebene Anforderung (Sammlung und Behandlung des Niederschlagswassers des Altpapierplatzes in der Abwasserbehandlungsanlage) durch Erweiterung des Anwendungsbereiches in Teil A Absatz 1 und Ergänzung eines neuen Absatz 6 in Teil B umzusetzen.

Die in Teil B Absatz 1 Nr. 1 formulierte Anforderung dient nicht der Verringerung des Abwasseranfalls oder der Schadstofffracht. Durch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches wird klargestellt und präzisiert, dass dieser Anhang auch für das Niederschlagswasser des Altpapierlagers gilt. Dies bedeutet auch, dass damit die gesamten Anforderungen des Anhanges gelten und somit das Niederschlagswasser einer gemeinsamen Abwasserbehandlung zugeführt werden muss.

Die Forderung nach einer wasserundurchlässigen Fläche in Nummer 1 entspricht nicht der Systematik der Abwasserverordnung, in der üblicherweise keine konkreten technischen Ausgestaltungen definiert werden.. Mit einer Aufnahme der Anforderung zur Sammlung des Niederschlagswassers von Altpapierlagerplätzen in einen neuen Absatz 6 in Teil B wird die Zielsetzung der bisherigen Nr. 1 in Absatz 1 auch erfüllt.

i) Artikel 1, Nr. 13 (Anhang 28, Teil C und D)

1. Entgegen dem Vorschlag der ad-hoc Arbeitsgruppe soll in Teil C und Teil D neben der 2-Stunden-Mischprobe auch die qualifizierte Stichprobe zulässig sein.

Dies wird nicht befürwortet, weil die qualifizierte Stichprobe (jedenfalls in Sachsen-Anhalt üblicherweise) in möglichst kurzer Zeit durchgeführt wird. Die Schadstofffracht die sich aus der Multiplikation des Konzentrationswertes der qualifizierten Stichprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert, ergibt, ist auf Grund des kurzen Probenahmezeitraums von ca. 10 min aus hiesiger Sicht kein realistisches Ergebnis.

2. Teil C Abs. 7 und Teil D Abs. 3 weichen vom Vorschlag der ad-hoc Arbeitsgruppe ab. Danach sollte bei produktionsspezifischen Frachtanforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung die zulässige Tagesfracht festgelegt werden. Nur mit dieser Festlegung ist im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die Gewässerbenutzung tatsächlich so begrenzt, dass eine Überlastung des Gewässers ausgeschlossen ist.

3. In Teil C Abs. 8 und Teil D Abs. 4 ist keine Probenahmeart festgelegt, obwohl die Probenahmeart Bestandteil einer Anforderung ist. Hier ist die 24-Stunden-Mischprobe vorzugeben, da es sich um Anforderungen aus der Umsetzung der BAT-Schlussfolgerungen handelt.

j) Artikel 1, Nr. 13 (Anhang 28 Teil G Abs. 1 Nr. 1)

Ablehnung

Begründung

Die Durchführung des Wasserlinsentest durch den Betreiber ist nicht Stand der Technik und auch nicht zur Umsetzung der BVT-Anforderungen erforderlich.

l) Artikel 1, Nr. 3 (Anhang 28 Teil G Abs. 1 Nr. 2)

Ablehnung

Begründung

Legionellen sind geeignet unter bestimmten Bedingungen Gesundheitsschäden hervorzurufen. Es mangelt allerdings aus rechtssystematischen Gründen an der Regelungsbefugnis im Wasserrecht.

m) Artikel 1, Nr. 13 (Anhang 28, Teil H Abs. 4)

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(2) Die Jahresmittelwerte für die Parameter nach Teil C Absatz 8 sowie nach Teil D Absatz 4 errechnen sich aus allen im Laufe eines Kalenderjahres berechneten Tagesmittelwerten. Die Tagesmittelwerte ergeben aus dem Verhältnis der Schadstofffracht eines Tages zur tatsächlichen Tagesproduktion in Tonnen. Die Schadstofffrachten eines Tages errechnen sich aus der Multiplikation der Ergebnisse der Messungen nach Absatz 1 mit dem Volumen des Abwasserstromes in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert. Bei der Überschreitung der vorgesehenen Mindestanzahl an Messungen sind alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen.“

Begründung:

Siehe Ausführungen zu Artikel 10 Teil H Abs. 2

n) Artikel 1, Nr. 14 (Anhang 31)

Ablehnung

Begründung:

siehe Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage 1)

o) Artikel 1, Nr. 15 (Anhang 45 Teil D Abs. 3)

In der Tabelle ist der Parameter „Benzol“ als „Benzol und Derivate“ zu bezeichnen.

p) Umstellung CSB auf TOC

Ablehnung

Begründung

Die Umstellung des CSB auf den TOC in den Anhängen der AbwV war ursprünglich vor allem vor dem Hintergrund der Verwendung gesundheitsschädlicher und in weiten Teilen in der Anwendung verbotener Stoffe (Chrom in seiner 6wertigen Form) bei der CSB-Analytik im BLAK Abwasser beschlossen worden. In den meisten Bundesländern findet die Überwachung von Abwassereinleitungen inzwischen in Anwendung von § 6 Abs. 3 der AbwV durch den TOC statt. Das Abwasser wird nur noch dann auf den Parameter CSB untersucht, wenn das Produkt des Vierfachen TOC- Messwertes ($\text{TOC} \times 4$) den im Bescheid festgesetzten Überwachungswert für CSB übersteigt.

Wenn nicht gleichzeitig das AbwAG entsprechend geändert wird und dort der CSB durch TOC ersetzt wird, sind auch weiterhin CSB-Untersuchungen in gleicher Zahl wie bisher erforderlich. Ein Verzicht auf CSB-Untersuchungen ist für den Vollzug des AbwAG ohne entsprechende Anpassung nicht möglich. Es ist also festzustellen, dass die Umstellung von CSB auf TOC derzeit zu keiner Reduzierung der CSB-Analytik führt.

Aus diesem Grund und unter Beachtung der Verwendbarkeit und Aussagekraft von TOC- und CSB-Analyseergebnissen wird eine Umstellung abgelehnt.

Auch auf europäischer Ebene wird bei der Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen oftmals weiterhin auf den CSB abgestellt. Im Fall der BVT-Schlussfolgerungen zur Herstellung von Papier und Pappe sowie Zellstoff wird bei der Verwendung des TOC als Überwachungswert die Ermittlung der Korrelation zum CSB verlangt (BVT 10). In den BVT-Schlussfolgerungen zur Raffination wird die Möglichkeit des Ersatzes des CSB durch den TOC nur dann eröffnet, wenn eine Standortkorrelation zwischen CSB und TOC vorliegt (Tabelle 3). Insofern ist nach allen drei neu gefassten Anhängen der CSB weiterhin, mindestens durch den Betreiber, zu überwachen.

Anhang 19: Teil C – Überwachungswerte für TOC und CSB (Jahresmittelwert), Teil H – tägliche Messung des CSB

Anhang 28: Teil C – Überwachungswerte TOC und CSB (Jahresmittelwert), Teil H - tägliche Messung des CSB

Anhang 45: Teil C – Überwachungswerte TOC und CSB (Jahresmittelwert), Teil H – tägliche Messung TOC und jährliche Messung des CSB

II. Erfüllungsaufwand (E.3)

Zum Erfüllungsaufwand können keine weiteren Aussagen gemacht werden.

III. Veröffentlichung der Stellungnahme

Einer Veröffentlichung der Stellungnahme wird zugestimmt.

Im Auftrag

Hans Peschel